

ZH_OBERGERICHT PS230055 vom 3. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230055

FR: ZH_OBERGERICHT PS230055 du 3 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230055 del 3 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 7 (fortan Betreibungsamt) vom 15. Juli 2022 betrieb B._____ als Gläubiger (fortan Beschwerdegegner), vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____, A._____ als Schuldnerin (fortan Beschwerdeführerin) in der Betreibung Nr. 1 über Fr. 1'200.00 zuzüglich Zins und Kosten für eine Umtriebsentschädigung gemäss Entscheid des Baurekursgerichts R1S.2021.05006 mit Rechtskraft vom 21. September 2021 (act. 2). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. August 2022 Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (fortan Vorinstanz) und beantragte sinngemäss die Aufhebung und Löschung der Betreibung Nr. 1, mit der Begründung, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ (fortan Rechtsanwalt X._____) sei nicht berechtigt gewesen, im Namen des Beschwerdegegners vorerwähnte Betreibung einzuleiten (act. 1).

E. 2

Mit Zirkulationsbeschluss vom 18. August 2022 wurde die Beschwerde samt Beilage sowohl dem Betreibungsamt zur Vernehmlassung und Einsendung der Akten als auch dem Beschwerdegegner zur schriftlichen Beantwortung zugestellt. Der Beschwerdegegner wurde dabei angehalten, eine aktuelle Vollmacht für das Betreibungsbegehren, nicht älter als drei Monate, einzureichen, eventualiter die Genehmigung des Betreibungsbegehrens urkundlich nachzuweisen (act. 3). Mit Vernehmlassung vom 23. August 2022 beantragte das Betreibungsamt die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sei (act. 5 und act. 6/1-4). Mit Beschwerdeantwort vom 2. September 2022 liess der Beschwerdegegner die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin beantragen (act. 11). Im Übrigen kann zur Prozessgeschichte – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die ausführliche Darlegung im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 29 = 32 S. 2 - 4).

E. 3

Mit Zirkulationsbeschluss vom 2. März 2023 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit darauf eingetreten wurde (act. 32).

- 3 -

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht im Rechtsmittelverfahren zunächst geltend, Rechtsanwalt X._____ habe entgegen dem Zirkulationsbeschluss der Vorinstanz vom 18. August 2022 keine aktuelle Vollmacht eingereicht. Vielmehr datiere die eingereichte Vollmacht vom 3. April 2020. Die Vorinstanz habe nicht begründet, weshalb sie die Beschwerde dennoch

gutgeheissen habe, weshalb eine Verletzung der Begründungspflicht vorliege (act. 33 S. 2 und 5).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass eine aktuelle bzw. nicht mehr als drei Monate zurückliegende Vollmacht an Rechtsanwalt X._____ ausdrücklich nur im Zusammenhang mit dem Betreibungsbegehren einverlangt worden war (vgl. act, 3 und vorstehend Ziff. I.2) und deren Einreichung insofern hinfällig wurde, als der Beschwerdegegner hernach in der Beschwerdeantwort geltend gemacht hatte, das Betreibungsbegehren persönlich unterzeichnet und eingereicht zu haben, was sich mit der Darstellung des Betreibungsamtes deckte und zu welchem Schluss im Ergebnis auch die Vorinstanz gelangt ist (vgl. Ziff. II.2). Die Beschwerde ist somit unbegründet und abzuweisen. Sodann vermengt die Beschwerdeführerin die Frage der Vertretung zur Einreichung des Betreibungsbegehrens mit der Frage der Prozessvollmacht im vorliegenden SchK-Beschwerdeverfahren. Die Vertretungsbefugnis im gerichtlichen

- 6 - Verfahren wurde mit der eingereichten Vollmacht vom 3. November 2020 belegt (act. 12). Zwar bezieht sich die Vollmacht nicht explizit auf das SchK-Beschwerdeverfahren zwischen den Parteien, sondern nennt unter "betreffend Nachbarrecht, Liegenschaft C._____-Strasse 2, ... Zürich". Indes war die Beschwerdeführerin Partei des der Betreibung Nr. 1 zugrunde liegenden Baurekursverfahrens R1S.2021.05006, bei welchem Rechtsanwalt X._____ den Beschwerdegegner bereits vertreten hatte (vgl. act. 13/1), was – wie geltend gemacht (act. 11 S. 1 f.) – auch das anschliessende Inkasso dieser Umtriebsentschädigung umfasst. Dass die Vorinstanz die Vollmacht vom 3. November 2020 hat genügen lassen, ist somit nicht zu beanstanden, zumal die Vollmacht ausdrücklich die Vertretung vor allen Gerichten beinhaltet. Die Beschwerdeführerin bringt auch im Rechtsmittelverfahren nichts vor, was eine andere Beurteilung nahe legen würde. Ihre pauschale Behauptung, die Vorinstanz habe sich der Beihilfe zum Betrug schuldig gemacht, weil sie keine weiteren Abklärungen zur Prozessvollmacht von Rechtsanwalt X._____ getätigt habe (act. 33 S. 6 f.), entbehrt vor dem Hintergrund des Gesagten jeglicher Grundlage. Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen. 4. Gründe, an der Darstellung des Beschwerdegegners, wonach er das Betreibungsbegehren persönlich unterzeichnet und dem Betreibungsamt – wie vom diesem betätigt – überbracht habe, zu zweifeln, sind weder aktenkundig, noch wurden solche von der Beschwerdeführerin vorgebracht. Ihre Behauptung, die Unterschrift des Beschwerdegegners sei "verfälscht", was sich ihrer Ansicht nach daraus ergebe, dass Rechtsanwalt X._____ trotz Vollmacht des Beschwerdegegners von diesem nicht beauftragt worden sei, die Betreibung für ihn einzuleiten (act. 33 S. 5 f.), ist nicht nachvollziehbar. Es sind auch keine sachlichen Anhaltspunkte für eine Fälschung der Unterschrift des Beschwerdegegners erkennbar. Einem Gläubiger steht es selbstredend frei, ein Betreibungsverfahren trotz bezeichneter Vertretung selbst einzuleiten. Die Beschwerde erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 4

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 21. März 2023 innert Frist (vgl. act. 30/3) Beschwerde bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter mit den folgenden Anträgen (sinn- gemäss, act. 33 S. 1 f.): 1. Der Zirkulationsbeschluss vom 2. März 2023 sei für nichtig zu erklären, eventualiter

aufzuheben, und die Sache sei zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 2. Die Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 7 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben. 3. Das Betreibungsamt Zürich 7 sei gerichtlich anzuweisen, die Betreuung Nr. 1 aus dem Betreibungsregister zu löschen. Weiter stellte sie den prozessualen Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 33 S. 8).

E. 5

Ausführungen der Beschwerdeführerin zu anderweitigen Streitigkeiten und Prozessen (act. 33 S. 3 f.) können nicht Gegenstand des vorliegenden Ver-

- 7 - fahrens sein. Dies gilt auch für die geltend gemachte "Verfälschung" des Entscheids des Baurekursgerichtes des Kantons Zürich vom 4. Juni 2021 (vgl. act. 13/1), dessen Nichtigkeit und Aufhebung die Beschwerdeführerin verlangt (act. 33 S. 7). Auf die entsprechenden Ausführungen und Anträge ist daher nicht einzutreten. 6.1 Zu den der Beschwerdeführerin auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 200.– erwog die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe die Beschwerde einzig mit der pauschalen Begründung erhoben, Rechtsanwalt X._____ sei nicht berechtigt, für den Beschwerdegegner eine Betreuung gegen sie einzuleiten. Ihr sei aus den gerichtsnotorisch jahrelangen Rechtsstreitigkeiten betreffend die Stockwerkeigentümergeinschaft an der C._____-Str. 2 aber durchaus bekannt, dass die anderen Stockwerkeigentümer von Rechtsanwalt X._____ vertreten würden. Ebenso sei sie aktenkundig Partei des der Betreuung zugrunde liegenden Baurekursverfahrens R1S.2021.05006 gewesen, bei welchem Rechtsanwalt X._____ den heutigen Beschwerdegegner bereits vertreten habe, was selbstverständlich auch das anschliessende Inkasso der dem Beschwerdegegner zugesprochenen Umtriebsentschädigung von Fr. 1'200.00 umfasse. Indem die Beschwerdeführerin trotz eindeutiger Sachlage aktenwidrige Behauptungen aufgestellt habe und wider besseres Wissen pauschale Behauptungen aufrechterhalte, habe sie treuwidrig und damit mutwillig gehandelt. Zudem habe sie in Kenntnis der fehlenden sachlichen Zuständigkeit der angerufenen Aufsichtsbehörde wiederholt materielle Einwände gegen die in Betreuung gesetzte Forderung vorgebracht. Aus diesen Gründen seien ihr nach wiederholter Androhung in früheren Beschwerdeentscheiden ähnlicher Art (betreffend materielle Einwände etwa CB220084-L/U vom 14. Juli 2022, bestätigt durch OGer ZH PS220128 vom 19. August 2022 E. 4) die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG aufzuerlegen (act. 32 S. 7). 6.2 Mit diesen Ausführungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise auseinander, sie macht lediglich in Wiederholung ihrer Vorbringen geltend, die Kosten seien Rechtsanwalt X._____ aufzuerlegen (act. 33 S. 7). Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten.

- 8 -

E. 7

Vor dem Hintergrund des Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang ist der Antrag der Beschwerdeführerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 33 S. 8) gegenstandslos geworden und abzuschreiben, wobei die Vorinstanz ohnehin keine Anordnungen getroffen hatte, die einer Aufschiebung zugänglich gewesen wären. III. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind in Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten zu erheben und sind gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Entschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.